VERORDNUNG (EWG) Nr. 2286/81 DER KOMMISSION

vom 7. August 1981

zur Ermöglichung einer Lösung langfristiger Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere aif Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 [4], sieht die Möglichkeit vor, langfristige Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost zu lösen.

Sofern die Anreicherung des Leseguts erforderlich ist, muß sie erfolgen, bevor der größte Teil der langfristigen Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost abgelaufen ist. Deshalb sollte für das Wirtschaftsjahr 1981/82 die Lösung der Lagerverträge gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung ermöglicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Möglichkeit einer Lösung der langfristigen Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 eröffnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Lagerverträge werden auf Antrag der Erzeuger gelöst. In diesem Fall bleibt der Anspruch auf die Beihilfe für die Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem der Traubenmost und der konzentrierte Traubenmost einem solchen Vertrag unterlagen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 10.